

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 19 (1933)  
**Heft:** 31

**Artikel:** Schulverhältnisse im Kanton Solothurn  
**Autor:** Fürst, J.  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-534625>

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 28.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Stand schieben." (Ostschweiz. Arbeitsgemeinschaft für die Errichtung einer berufsständischen Ordnung.) Der Klassenkampf muss verschwinden, ebenso der jüdische und geheimbündlerische (freimaurerische) Einfluss durch den Ausgleich der Interessen von Arbeitgeber und Arbeitnehmer, von Stadt und Land. Die öffentlichen Lasten sollen gerechter verteilt, ein nationaler Wirtschaftsrat errichtet werden usw.

#### *Zur Charakteristik der wichtigsten Fronten und Bünde.*

Die älteste derartige Organisation ist *Ordre et Tradition* in der Waadt. Sie ist 1919 aus einem sozialpolitischen Studienzirkel von Lausanner Studenten erwachsen und 1926 formell gegründet worden. Nach der Selbstdarstellung kämpft sie „gegen die Revolution unter allen ihren Formen: Kommunismus, Sozialismus, politischer und religiöser Liberalismus, Laizismus, freimaurerischer Internationalismus, Antimilitarismus, Feminismus usw.“ und ist der Ansicht, „dass die Herrschaft der Parteien — künstlicher Formationen, hervorgegangen aus der liberalen Staatsauffassung — den traditionellen politischen Aufbau der Schweiz umgestürzt hat, indem sie zum Schaden der natürlichen Gruppierungen (Familie, Gemeinden, Kantone, berufliche Körperschaften) einen bürokratischen und zentralistischen Bundesstaat schufen . . .“ *Ordre et Tradition* bekennt sich zu einem integralen Föderalismus und will zur traditionellen Grundlage des Staatenbundes zurückkehren, in dem die souveränen Kantone geeint sind zur gemeinsamen Verteidigung gegen das Ausland in militärischer, diplomatischer und ökonomischer Hinsicht. Der Staat soll auf die Funktion eines Wächters über die öffentliche Ordnung und eines Schiedsrichters über lokale und berufliche Interessen beschränkt werden. In den Gemeinden ist das Familienwahlrecht, im Erwerbsleben der Familienlohn einzuführen. „Wie Verteidiger der Familie, so sind wir auch Verteidiger der Religion, und wir kämpfen für die Beseitigung der Hindernisse, welche die Bundesverfassung der Propagierung und dem Unterricht des christlichen Glaubens entgegengestellt hat. Wir sind in grosser Mehrheit Protestanten, zögern aber in diesem Punkte nicht, unsren katholischen Miteidgenossen die Hand zu reichen.“ Der Waadtländer Bund ist im Begriffe, sich mit den ähnlich gerichteten Organisationen der andern welschen Kantone zu einer gemeinsamen Aktionsfront zusammenzuschliessen.

Zu diesen gehört die *Union Nationale* in Genf. Der seit 1923 erscheinende „Pilori“ von Georges Oltramare gab den Anstoß zur Gründung der Union de Défense économique (U. D. E.) und der Res Helvetica. Zu Beginn des Jahres 1931 gründete Oltramare im Zusammenhang mit seiner Staatsratskandidatur gegen Moriaud den Ordre Politique National. Im Juni des letzten Jahres schloss sich dieser mit der U. D. E. zur Union Nationale zusammen, die ihr Organ „Action Nationale“ nennt. Das Programm dieser Union will die geistigen Werte auf der Grundlage der schweizerischen und christlichen Traditionen entwickeln und die gesunden Kräfte des Landes für die Verteidigung der nationalen Unabhängigkeit, der Armee, der Familie, des Arbeitsrechtes, des Privateigentums sammeln. Zu diesem Zwecke werden auch hier die Freimaurerei und die Juden bekämpft, ebenso die aus dem Ausland stammenden liberalen Grundsätze von 1789 und 1848. Jede Zentralisation, jede neue eidgenössische Steuer soll verhindert werden. Die Union spricht sich mit Begeisterung für die korporative Ordnung aus.

Die *Neue Front* hat den Ruf nach dem Korporationsstaat und nach „klarem Nationalismus“ mit andern Fron-

ten gemein. Ihr Sprecher in der „Schweiz. Rundschau“ redet von der „weltlichen Verderbnis einer Kirche, die in Glanz und Herrlichkeit auf dem goldenen Stuhl weltlicher Macht sitzt“, und fährt dann fort: „Diese wenig einladende zwangsläufige Lage, in der sich die katholische Kirche als Institution und Geist befindet, hat die reformatorischen Bestrebungen neu belebt: einzige Autorität soll nicht die Institution, sondern das Gewissen sein.“ Anderseits kritisiert er den heutigen Protestantismus, indem er fragt: „Keine Sakramente, keine oberste geistliche Autorität — ist das die Kirche?“ Kraft seiner Struktur könnte der Katholizismus nie im gleichen Masse ausgeschaltet werden, meint der Kritiker. „Seine Hierarchie, die säkulare Politik des Heiligen Stuhles, die Bewahrung und Weihe des geistlichen Gutes können nur mit Bewunderung betrachtet werden . . .“ Schliesslich erwartet dieser Vertreter der Neuen Front „die gewaltige Universalkirche christlichen Glaubens, über die der weltliche Arm das flammende Schwert der Schirmherrschaft halten wird.“ Als ob diese Universalkirche durch die göttliche Stiftung der katholischen Kirche nicht schon bestände!

(Fortsetzung folgt.)

#### **Schulverhältnisse im Kanton Solothurn**

Bericht von Bezirkslehrer J. Fürst in Trimbach, am Schweizer kath. Schultag in Einsiedeln.

Im Kanton Solothurn herrscht die *staatliche Monopolschule* reinster Prägung. Der Staat sorgt nicht nur für den Schulzwang wie in andern Kantonen, er masst sich auch die alleinige Erziehungsberechtigung an. Das Recht auf die Privatschule existiert nicht. Nach dem Schulgesetz von 1873 ist zwar erster Lehrgegenstand die Religionslehre und nach der Vollziehungsverordnung vom Jahre 1877 sind die Stunden für den Religionsunterricht im Stunden- und Lektionsplan aufzunehmen und auf Ende eines Schulhalbtages zu verlegen, damit die Nichtkonfessionsangehörigen sich nach Hause begeben können. Durch den Lehrplan von 1885 wurde aber einfach verordnet: „Zum Zwecke der konfessionellen Religionslehre wird der Donnerstag von vormittags 11 Uhr an und während des ganzen Nachmittags für alle im 3.—8. Schuljahr stehenden Kinder schulfrei erklärt. Ausnahmen können — wenn nötig — vom Erziehungs-Departement gestattet oder auch angeordnet werden.“

Kinder, welche die Primarschule noch nicht mindestens zwei Jahre besucht haben, dürfen zu diesem konfessionellen Religionsunterricht nicht beigezogen werden.

Die Lehrmittel für den konfessionellen Religionsunterricht unterliegen der Genehmigung der zuständigen Staatsbehörde.“

Damit wurde nun die konfessionelle Religionslehre als Schulfach abgeschafft und aus dem Unterrichtsplan herausgenommen. Die Kinder konnten den Religionsunterricht versäumen, ohne dass dafür eine Absenz ins Notenbüchlein kam oder durch den Friedensrichter eine Strafe ausgesprochen werden konnte, während unbegründete Schulversäumnisse nach vorausgegangener polizeilicher Mahnung bei der dritten halbtägigen Absenz im gleichen Monat auf Anzeige des Landjägers oder Lehrers durch den Friedensrichter bestraft werden und zwar werden die Arbeits- und Primarschul-Absenzen behufs Bestrafung nach § 21 zusammengerechnet. Gleichzeitig mit der Freierklärung des Religionsunterrichtes wurde den Schülern der beiden ersten Schuljahre der konfessionelle Religionsunterricht verboten. Wie passt das zum päpstlichen Dekret über die Frühcommunion der Kinder und zur kirchlichen Praxis?

Und wie verträgt sich die Genehmigung der *Lehrmittel* für den konfessionellen Religionsunterricht durch die zuständige Staatsbehörde mit Can. 1831, § 3 des kirchlichen Gesetzbuches, wonach die Bischöfe das Recht haben, Religionslehrer und Religionsbücher zu genehmigen und ferner aus Gründen der Religion und Sitte zu verlangen, dass sowohl Lehrer als Bücher entfernt werden?

Und was wurde nun an Stelle der konfessionellen Religionslehre gesetzt? Dafür wurde als neues Schulfach die *konfessionslose Sittenlehre* eingeführt, mit der die meisten Lehrer — nach den Schulberichten zu schliessen — nichts anzufangen wissen und die auch von der Mehrzahl der Inspektoren nicht geprüft wird. Charakteristisch für unsern Kanton ist die Art, wie diese Neuregelung zustande kam. Der alte Zustand, wonach die konfessionelle Religionslehre als obligatorisches erstes Schulfach gilt, ist im Schulgesetz des Jahres 1873 niedergelegt, und dieses Gesetz war von der Volksabstimmung angenommen worden. Die Neuordnung ist aber viel einfacher als „verbindliche Vorschrift in die Primarschulen eingeführt und auf 1. Oktober 1885 durch Regierungsratsbeschluss in Kraft erklärt“. So wurden bei uns grundlegende Gesetzesbestimmungen durch Regierungsratsbeschluss abgeändert. Trotzdem ist vor nicht langer Zeit von höchster Stelle aus erklärt worden, die konfessionelle Schule sei ein Frevel am Solothurner Volk. Mit Recht ist darauf von kompetenter Seite eine Artikelserie in den katholischen Solothurner Zeitungen erschienen, worin schlagend bewiesen wird, dass das Gegen teil der Fall und die konfessionslose Schule ein Frevel an unserem Volke ist. Da dieser Artikel auch in der „Schweizer Schule“ erschienen ist, kann von einer weitern Begründung abgesehen werden.

Neben dem Schulmonopol hat aber der Staat Solothurn auch das *Lehrermonopol*, und zwar so ausschliesslich wie kein anderer Kanton. Alle andern Kantone lassen — wie ich durch eine Rundfrage festgestellt habe — die Abiturienten auswärtiger, gleichartiger Seminarien zur Patentprüfung zu; der Kanton Solothurn jedoch verlangt vorher zwei Jahre Schuldienst im Kanton. Wählbar an Solothurner Schulen sind aber nur Inhaber des solothurnischen Primarlehrerpatentes. Wenn nicht hie und da durch Lehrermangel ein Inhaber — oder noch eher eine Inhaberin — eines ausserkantonalen Lehrerpatentes als Verweser zwei Jahre solothurnischen Schuldienst absolvieren könnte, wäre es ausgeschlossen, dass es in unserem Kanton an der Primarschule Lehrpersonen gäbe, die nicht an der Kantonalen Lehrerbildungsanstalt herangebildet wurden. Darum müssen wir Katholiken dafür sorgen, dass auch Söhne und Töchter aus gut katholischen Familien die Lehrerbildungsanstalt besuchen. Allerdings sind die katholisch praktizierenden Lehrer noch in keinem proportionalen Verhältnis zur katholisch praktizierenden Einwohnerschaft des Kantons Solothurn. Mit der Frage des Ausbaus der Lehrerbildung im Kanton Solothurn muss unbedingt auch die Frage des Ausbaus des konfessionellen Religionsunterrichtes gelöst werden. Wir Katholiken sind gewiss dabei, für das Schulwesen die grössten Opfer zu bringen, aber wir verlangen, dass unsere heiligsten Elternrechte respektiert werden.

Nach dem Lehrplan für die *Bezirksschulen* des Kantons Solothurn ist der konfessionelle Religionsunterricht Schulfach und wird in den Stundenplan aufgenommen und im Zeugnisbüchlein aufgeführt und beurteilt wie die andern Unterrichtsfächer. Er wird von einem Geistlichen der betreffenden Konfession erteilt und beträgt pro Woche eine Stunde. Der gleiche Zustand besteht auch für die *Kantonschule*. Mit dem Religionsunterricht ist es also an diesen Schulen besser bestellt als in der Primarschule.

Dagegen ist das Geschichtslehrmittel für die Schweizergeschichte an den Bezirksschulen obligatorisch und das für die Weltgeschichte soll folgen, während für den Französischunterricht, wo doch die Einheitlichkeit des Lehrmittels viel wichtiger wäre, fast unbeschränkte Freiheit besteht. Von den 84 Lehrern und Lehrerinnen der Bezirksschulen sind kein Dutzend praktizierende Katholiken und von den 28 Professoren der Kantonschule kein halbes Dutzend, was erklären mag, warum so viele katholische Jünglinge und Töchter die katholischen Internate der Innerschweiz besuchen.

Zusammenfassend lässt sich für den Kanton Solothurn feststellen, was der hochw. Dr. E. Kaufmann, Zürich — übrigens auch ein Solothurner — in seinem grundlegenden Referat über „Schule, Kirche und Staat“ folgendermassen ausgedrückt hat: „Endlich haben wir auch Schweizerkantone, sogar mit überwiegend katholischer Bevölkerung, wo nach Schenk'schem Rezept „die ausschliesslich-staatliche Leitung der Schule, die reinbürgerliche Schule, besteht“. Nur haben wir den Gegensatz „der ganz oder teilweise kirchlichen“ nicht; bei uns gibt's nur die Staatsschule. Wir möchten aber im ehrlichen Kampf erreichen, was Dr. Kaufmann als das Ziel bezeichnet hat:

„Auf dem Schulhaus soll neben der Staatsflagge auch wieder das Banner des Christentums wehen, kurz gesagt, es geht um die konfessionelle Schule. Und da nun e'nmal mehrere Konfessionen bestehen, so sei auch das kurz gesagt: Nicht aus Bewunderung Alt-Preussens, sondern aus Gerechtigkeit und Billigkeit gilt uns da die Devise „*Suum cuique*“, Jedem das Seine. Gerade katholische Kantone haben durch die Tat bewiesen, dass es ihnen damit ernst ist, wie ihre andersgläubige Bevölkerung gelegentlich es gerne anerkannt hat. Unser Kampfziel ist also nicht etwa eine freie katholische Schule, wie man sie als Notbehelf im republikanischen Frankreich hat und im monarchischen Spanien hatte, das ja im Staatsschulwesen faktisch schon längst nicht mehr „katholisch“ war. Unser Ziel ist die Verchristlichung der Staatsschule, ein ehrliches „restaurare in Christo“ auf dem Schul- und Erziehungsgebiet. Wir wollen ungefähr erreichen, was die holländischen Katholiken nach fast hundertjährigem Kampfe erreicht haben. Das de Visser'sche Schulgesetz von 1920 brachte für die konfessionelle Schule nicht nur die völlige Freiheit, sondern auch die völlige Gleichstellung hinsichtlich der staatlichen Subvention. Das Königreich der Niederlande ist ein konfessionell gemischter Staat, ganz ähnlich wie die Schweiz. Was dort möglich war, sollte hier nicht unmöglich sein.“

Um das zu erreichen, müssen wir aber, wie es in der schon erwähnten Abwehrschrift „Die konfessionslose Schule ist ein Frevel an unserem Volke“ gefordert wird, beten: „Dass Du, o Gott, klares Verständnis und brennende Sehnsucht nach der katholischen Schule erwecken wollest:

Wir bitten Dich, erhöre uns!“

### Ein gefährdeter Junge

Werner war vor einem Jahre noch einer der besten Schüler meiner Klasse (8. und 9. Schuljahr). Er besass insbesondere eine grosse Gewandtheit im Bruchrechnen, auch bei schwierigeren Aufgaben und Uebungen, wo es sich um rasche Anwendung von Rechnungsvorteilen aller Art handelte. Ich hatte meine helle Freude an ihm, so weit der mündliche Unterricht in Frage stand. Die schriftlichen Arbeiten waren weniger erfreulich. Eine klobige Schrift voll unregelmässiger Züge und dicker, klecksiger Striche „zierte“ seine Hefte. Gütliches Zureden half wenig, ernste Mahnungen wirkten auf die Dauer auch nicht